

Allgemeine Geschäftsbedingungen MARA GmbH

Allgemeiner Teil

§ 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen für Miet-/Kaufverträge, Montagen und Reparaturen gelten ausschließlich. Sie kommen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bestimmungen des Auftraggebers werden nur wirksam, wenn sie vom Vermieter/Auftragnehmer vorher schriftlich anerkannt werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge zwischen den Vertragspartnern, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartnern

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die aufgeführten Mietgegenstände für die Dauer der festgelegten Mietzeit mietweise zu überlassen. Der Mietgegenstand wird in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand übergeben.

2. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät vor Überbeanspruchung zu schützen, für die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege im üblichen Rahmen zu sorgen und bestimmungsgemäß einzusetzen, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten.

- das Gerät nach Beendigung der Mietzeit in vollständigem, mängelfreiem, betriebsfähigem, der Dauer der Einsatzzeit angemessenen Zustand zurückzugeben.

- dem Vermieter jederzeit Zugang zum Mietgegenstand zu ermöglichen.

- Fremdfirmen zur Reparatur-, Wartungsarbeiten- oder Montagearbeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters zu beauftragen.

- der Mieter haftet für fehlende Werkzeuge und Zubehör

- der Mieter haftet für die vom Gerät ausgehende Gefahr, insbesondere die Betriebsgefahr. Er verpflichtet sich, das Mietgerät vor dem ersten Einsatz in die Betriebshaftpflichtversicherung bzw. in die Bauherrenhaftpflichtversicherung aufzunehmen und während der Mietzeit gegen alle einsatztypischen Gefahren zugunsten des Vermieters zu versichern, insbesondere Maschinenbruch, Brand, Diebstahl, fehlerhafte Bedienung, Baustellenunfälle jeglicher Art. Soweit von Dritten Ansprüchen wegen Unfall, Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend gemacht werden, wird der Vermieter freigestellt. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, vom Mieter den Nachweis über den Bestand der notwendigen Versicherungen zu fordern.

- der Mieter ist nicht berechtigt das Mietgerät weiterzuvermieten oder Dritten zur Nutzung zu überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abzutreten. Sollte ein dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dgl. Rechte an dem Gerät geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich Anzeige an den Vermieter zu erstatten und geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Mietgerätes zu treffen.

- der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.

Witterungsbedingte Unterbrechungen oder Ausfallzeiten wegen Reparatur mindern den Anspruch auf Entgelt unter Anrechnung ersparter Aufwendung nicht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Ohne vorherige Vereinbarung können Reparaturen nur während der normalen Arbeitszeit von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Außerhalb dieser Geschäftszeiten berechnen wir einen Zuschlag von 50 % auf die aktuellen Montagesätze. Die Beseitigung von kleineren Schäden wie elektrischen Fehlern/Störungen erfolgen innerhalb einem Arbeitstag, größere Schäden wie zum Beispiel Motordefekte oder Totalschäden werden innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Eingang der Meldung und unter Vorbehalt der Ersatzteilbeschaffung behoben. Die MARA GmbH haftet nicht für

durch Ausfall des Mietgerätes entstandene Schäden bzw. für daraus resultierende Folgeschäden. Eine Mietminderung ist erst nach Ablauf der oben genannten Fristen möglich.

2.a) Kranbetrieb

In der Unfallverhütungsvorschrift für Krane (BGV D6) ist festgehalten: „Der Kranführer hat dafür zu sorgen, daß dem Wind ausgesetzte Krane nicht über die vom Kranhersteller festgelegten Grenzen hinaus betrieben werden“. Bei Windeinwirkungen, die für Leib und Leben der Arbeitnehmer/innen gefährlich sind, ist die Arbeit mit Kranen umgehend einzustellen. Zudem ist innerhalb der Betriebsanweisung für die Benutzung von Kranen eindeutig auf das Verhalten bei Windeinwirkung oder Gewittern einzugehen, wenn dies aufgrund des Aufstellungsortes und der Art des Krans für die Sicherheit erforderlich ist. Der Baukran muss nach Feierabend „windfrei“ gestellt werden. Der Baukran kann sich dann frei in den Wind drehen.

Alle Angaben über Termine für Montagen und Reparaturen sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend. Wird eine Montage durch einen Eintritt von Umständen verzögert, die nicht vom Auftraggeber verschuldet worden ist, verlängert sich die Montagefrist entsprechend, ohne dass daraus Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer abgeleitet werden können.

3. Mietpreis und Zahlung.

Der Mietzins versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Je nach Mietdauer wird die Miete pro Arbeitstag (Tagesmiete), pro Woche (Wochenmiete) oder pro Monat (Monatsmiete) berechnet. Die Mietdauer beginnt im Regelfall mit Auslieferung/Abholung und endet mit der Rücklieferung/Abholung.

Der vereinbarte Mietpreis ist eine tägliche Betriebsdauer von bis zu 8 Stunden zugrunde gelegt, 5 Arbeitstagen pro Woche bzw. 20 Arbeitstagen/Monat. Bei Überschreitung, der sich aus der vereinbarten Mietdauer ergebenden maximalen Gesamtstunden, werden die Mehrstunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Leistungen des Vermieters sind Vorleistungen und nicht Skontoabzugsberechtigt, die Rechnungen des Unternehmens sind innerhalb von 7 Tagen zu begleichen, es sei denn es wurde im Vorfeld im gegenseitigen Einvernehmen andere Zahlungskonditionen vertraglich festgelegt. Ist der Mieter mit den Zahlungen eines fälligen Betrages im Rückstand, so werden Mahngebühren und Verzugszinsen fällig. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen das Mietgerät sofort außer Betrieb zu setzen. Für evtl. Schäden, die durch Stilllegung verursacht werden, lehnen wir jegliche Verantwortung ab. Kosten dieser Stilllegung werden gesondert berechnet, bei Stilllegung werden alle offenen Rechnungen sofort fällig.

4. Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers/Mieters für Schäden und Folgeschäden aufgrund fehlerhafter Montage oder Verzögerung, wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch die Firma MARA GmbH oder deren Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Unberührt hiervon bleiben Nachbesserungs- und Minderungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.

§ 3. Sonderbedingungen für Kranmontage und Reparaturen

1. Verträge für Schwertransporte, deren Durchführung der Erlaubnis oder Genehmigung der zuständigen Behörden bedürfen, insbesondere gemäß § 18 12 und § 22 II.IV und § 46 I Nr. 5 StVO sowie § 70 I StVZO, werden unter der aufschiebenden Bedingungen der rechtzeitigen Erlaubnis- bzw. Genehmigungserteilung geschlossen.
2. Für den Standplatz des Krans ist ausschließlich der Mieter verantwortlich, insbesondere für:
 - die ausreichende Tragfähigkeit der Kranfundamente
 - der Kranplatz muss eben frei zufahrbar sein
 - Sicherheitsabstand zu Böschungen und Baugruben müssen eingehalten werden

an der Montagestelle muss ausreichender Arbeitsraum für die Vormontage bzw. Demontage vorhanden sein.

Straßensperrungen bzw. Verkehrssicherung mit den entsprechenden Genehmigungen müssen bauseits rechtzeitig beantragt und genehmigt sein.

- im Schwenkbereich dürfen keine Hindernisse sein (Oberleitungen, Bäume, etc.)

Bei Beschädigen an Grund und Boden, die auf nicht fachgerechte Vorbereitung beruht, und für Verschmutzungen der Zufahrtswege durch unsere Fahrzeuge muss der Auftraggeber die volle Haftung übernehmen.

3. Bei Montagebeginn muss ein Stromanschluss den Anforderungen entsprechend vorhanden sein. Diese Anforderungen entnehmen Sie unserem Angebot oder erfragen Sie bei der Firma MARA GmbH. Stromanschlusskabel zum Kran müssen bereitgestellt werden.

4. Unsere Monteure sind nicht verpflichtet die Beschaffenheit oder die Örtlichkeit des Kranplatzes zu kontrollieren.

5. Für alle Kosten durch Nichtbeachtung dieser Punkte haftet der Mieter.

6. Ausfälle und Defekte an Kransteuerungen, Funkanlagen, deren Akkus, sowie an jeglichem Zubehör (Kettengehänge, Betonkübel usw.) werden nicht durch den Kundendienst des Vermieters an Baustellen behoben. Defekte Geräte müssen durch den Mieter zur Reparatur/Austausch zur Werkstatt des Vermieters geliefert werden.

Kundendienstesätze für eine Reparatur werden separat abgerechnet.

7. Für Schäden die dem Mieter durch Ausfall des gemieteten Gerätes entstehen, haftet der Vermieter nicht.

8. Der Mieter bzw. dessen Beauftragter muss bis Montageende auf der Baustelle bleiben, um die ordnungsgemäße Montage abzuzeichnen, ansonsten gilt der Montagebericht und Mietvertrag als akzeptiert.

9. Die Pauschalpreise für Montage und Demontage beziehen sich auf normale Arbeits- und Einsatzbedingungen. Erschwernisse durch außergewöhnliche Aufwendungen und Wartezeiten werden separat nach Aufwand und gemäß den vereinbarten Stundensätzen berechnet.

10. Berechnungsgrundlage für Mehraufwand, Verzögerungen, Warte-/Standzeiten sowie für Reparaturen sind die Stundensätze der MARA GmbH: LKW mit Monteur 118,00 €/Stunde, Monteur 62,00 €/Stunde, Servicetechniker 72,00 €/Stunde.

11. Der Mieter ist verpflichtet für die Nutzung der Mietgeräte geeignetes fachkundiges Personal einzusetzen (Mindestalter 18 Jahre), dieser muss mit dem ordnungsgemäßen Umgang mit dem Mietgegenstand vertraut sein und über alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis für die BRD, verfügen.

12. Turmdrehkrane sind nach § 26 BGVD 6 bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten durch einen Sachkundigen zu prüfen. Prüfgewichte sind bauseits kostenlos zu stellen.

Die Sachkundigenprüfung für kundeneigene Krane ist im Pauschalpreis nicht enthalten.

13. Die Mindestmietdauer eines Kranes beträgt einen Monat, der Mietzins wird monatlich berechnet.

Die Kündigung des Mietvertrages ist mindestens 10 Arbeitstage im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Der letzte Monat wird tagegenau abgerechnet. Der Abbaetermin wird nach Vereinbarung festgelegt.

14. Nebenkosten: Die vereinbarten Monatsmieten beinhaltet nicht den Transport, Montage, Demontage, Bereitstellung von Betriebsstoffen und Personal.

15. bei Schäden durch Fehlbedienung am Mietobjekt und im Streitfall behält sich die Firma MARA GmbH vor, ein Gutachten durch einen vereidigten Sachgutachter der DEKRA in Karlsruhe zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

§ 4 Zusatzvereinbarungen für Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie vom Verkäufer schriftlich anerkannt sind.

2. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch alle Angaben dafür unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.

3. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers.

4. Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behält sich der Verkäufer das Eigentum an der verkauften Ware vor.

5. Der Käufer darf die Ware vor der vollständigen Bezahlung weder weiterveräußern noch an Dritte verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Herausgabe der ihm gehörenden Ware zu verlangen.

6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat der Käufer neben der Entschädigung für die Benutzung des Liefergegenstandes jede, auch verschuldete Wertminderung zu ersetzen.

§ 5. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters/Verkäufers. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bruchsal. Der Vermieter ist jedoch berechtigt auch den Gerichtsstand des Standortes des Mietgerätes wählen.

2. Sollte irgendeine der aufgeführten Bestimmungen der AGB aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.